

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

A. Problem und Ziel

Das Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit soll deren Ansiedlung in Köln auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Agentur und ihres Personals in Deutschland regeln.

Es enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die Agentur anzuwendenden, dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 266).

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder bleibt unverändert. Durch die Möglichkeit des Exekutivdirektors, zur Herstellung von Recht und Ordnung in den Räumen der Behörde lokale Polizeikräfte anfordern zu können, entstehen dem Land Nordrhein-Westfalen keine nennenswerten Kosten.

F. Weitere Kosten

Durch das Vertragsgesetz werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für Bürgerinnen und Bürger oder der Verwaltung eingeführt. Insoweit entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen
Agentur für Flugsicherheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 8. Dezember 2016 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 106 Absatz 2, 3 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern vorsieht, deren Aufkommen sonst den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an Landesbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Dieses Gesetz hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen führen auch zu keinem Verzicht auf Steuereinnahmen, da die im Abkommen erwähnten Befreiungen von Steuern bereits jetzt aufgrund der EU-Verträge gewährt werden. Das Gesetz ist geeignet, die notwendige Rechtssicherheit für die Agentur nachhaltig sicherzustellen; gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht gegeben.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) –

im Hinblick auf die EASA-Verordnung;

im Hinblick auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 13. Dezember 2003 (2004/97/EG, Euratom), der Köln zum Amtssitz der Agentur bestimmt;

in der Erwägung, dass Artikel 29 der EASA-Verordnung festlegt, dass für das Personal der Agentur, einschließlich ihres Exekutivdirektors, das Statut der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die von den Organen der Europäischen Union gemeinsam erlassenen Bestimmungen zur Durchführung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen Anwendung finden;

in der Erwägung, dass Artikel 30 der EASA-Verordnung festlegt, dass das Protokoll auf die Agentur und deren Personal Anwendung findet;

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Agentur in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Agentur“ bezeichnet die Europäische Agentur für Flugsicherheit.
2. „Zuständige Stellen“ sind die jeweils nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden.
3. „EASA-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG.
4. „Protokoll“ ist das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.
5. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
6. „Direkte Steuern“ sind alle Steuern, die vom Bund, einem Land oder einer anderen Gebietskörperschaft direkt erhoben werden. Dies sind insbesondere:
 - a) die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer;
 - b) die Gewerbesteuer;

c) die Vermögensteuer;

d) die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer;

e) die Kraftfahrzeugsteuer.

7. „Einfuhrabgaben“ sind Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten und bei der Einfuhr aus Drittstaaten erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind.
8. „Exekutivdirektor“ ist der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der EASA-Verordnung ernannte Exekutivdirektor der Agentur.
9. „Verwaltungsrat“ ist das in den Artikeln 33 bis 37 der EASA-Verordnung vorgesehene Gremium.
10. „Personal“ ist das Personal der Agentur im Sinne des Artikels 29 der EASA-Verordnung.
11. „Amtlich“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen der EASA-Verordnung ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung sonstiger verbindlicher Akte der Union, die der Agentur Aufgaben übertragen, ausgeführt werden.
12. Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen und -bereiche, die für die amtlichen Tätigkeiten der Agentur genutzt werden.

Artikel 2

Rechtsstellung und Sitz

(1) Gemäß Artikel 28 der EASA-Verordnung ist die Agentur eine Einrichtung der Europäischen Union. Sie besitzt die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach deutschem Recht zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig. Die Agentur wird durch ihren Exekutivdirektor vertreten.

(2) Die Agentur hat ihren Sitz in Köln, Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

Unverletzlichkeit und Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet, dass im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende hoheitlich handelnde Personen die Räumlichkeiten der Agentur nur mit Zustimmung des Exekutivdirektors und nur zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten dürfen.

Die Räumlichkeiten und Gebäude, Vermögensgegenstände und Guthaben der Agentur sind unabhängig von deren Lage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ohne Ermächtigung des Gerichtshofs der Europäischen Union von einer Durchsuchung, Einziehung, Beschlagnahme, Enteignung oder jeglicher Form von Beschlagnahme oder Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte befreit.

(2) Für den Schutz innerhalb der Räumlichkeiten ist grundsätzlich die Agentur verantwortlich.

(3) Auf Ersuchen des Exekutivdirektors der Agentur werden die zuständigen Stellen Polizeikräfte zur Herstellung von Recht und Ordnung in den Räumlichkeiten der Agentur zur Verfügung stellen sowie sonstige notwendige Unterstützung im Falle eines Brandes oder anderer Katastrophen gewährleisten.

In Notfällen darf das Ersuchen des Exekutivdirektors zum Betreten der Räumlichkeiten für umgehend erforderliche Schutzmaßnahmen und seine Zustimmung dazu als gegeben angesehen werden.

(4) Die zuständigen deutschen Stellen und die Agentur tauschen sich auf Anfrage und aus gegebenem Anlass über die Angelegenheiten aus, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Mitarbeiter und Besucher der Agentur sowie ihrer Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten haben. Sie teilen einander insbesondere die Namen und Funktionsbezeichnungen der Personen mit, die für die Anbahnung und Aufrechterhaltung dieser Zusammenarbeit zuständig sind.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt insbesondere für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Computerprogramme, Magnetbänder, Disketten oder andere Arten von Datenträgern, die sich im Eigentum der Agentur befinden, und für alle darin enthaltenen Informationen.

Artikel 5

Unverletzlichkeit der Kommunikation

(1) Die amtliche Kommunikation und die amtliche Korrespondenz der Agentur sind unverletzlich. Keine offizielle Benachrichtigung, die an die Agentur oder an einen ihrer Mitarbeiter gerichtet ist, und keine von der Agentur selbst – ganz gleich, in welcher Form und auf welchem Weg – versandte Mitteilung darf irgendwelchen Einschränkungen unterworfen oder im Hinblick auf ihre Vertraulichkeit beeinträchtigt werden.

(2) Die amtliche Korrespondenz der Agentur kann in die Bundesrepublik Deutschland nach dem für das diplomatische Kuriergepäck diplomatischer Vertretungen anderer Länder üblichen Verfahren eingeführt, ausgeführt oder weitergegeben werden.

Artikel 6

Direkte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 des Protokolls sind die Agentur, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von direkten Steuern befreit.

(2) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 7

Indirekte Steuern sowie Waren und Dienstleistungsverkehr

(1) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundeszentralamt für Steuern aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der Agentur von Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die Agentur, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtlichen Tätigkeiten der Agentur bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 25 Euro übersteigt und von der Agentur an die Unternehmen gezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die Agentur das Bundeszentralamt für Steuern hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag der Agentur ferner im Preis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Heizöl sowie Stromsteuer, wenn ein Bezug für die amtliche Tätigkeit der Agentur bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall 25 Euro übersteigt.

(3) Wird ein Gegenstand, den die Agentur für ihre amtlichen Tätigkeiten erworben hat und für dessen Erwerb der Agentur Entlastung von der Umsatzsteuer nach Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(4) Wird eine Ware im Sinne des Absatzes 2, die die Agentur für ihre amtliche Tätigkeit erworben hat und für deren Erwerb ihr eine Entlastung von der Energiesteuer oder Stromsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich an Nicht-Begünstigte abgegeben, so ist der Teil der Energiesteuer oder Stromsteuer, der dem Steueranteil der Menge der abgegebenen Waren entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

Artikel 8

Einfuhren und Ausfuhren, Zölle

(1) Die Agentur ist von allen Einfuhrabgaben, Ein- und Ausfuhrverboten sowie -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten und nicht dem Außenwirtschaftsgesetz unterliegenden Gegenstände, einschließlich Fahrzeuge und sonstiger technischer Ausstattung, befreit.

(2) Die von der Agentur nach Absatz 1 genannten Bedingungen eingeführten und von Einfuhrabgaben befreiten Waren dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich

1. abgegeben,
2. vermietet,
3. verliehen oder
4. übertragen werden,

wenn nicht die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Einfuhrabgaben durch die Agentur entrichtet worden sind. Die zu entrichtenden Einfuhrabgaben werden auf der Grundlage des Zeitwerts der Waren berechnet.

(3) Absatz 1 gilt für Veröffentlichungen der Agentur entsprechend.

Artikel 9

Befreiung des Personals der Agentur von direkten Steuern

Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 in der jeweils geltenden Fassung des Protokolls finden Anwendung.

Artikel 10

Befreiung des Personals der Agentur von Einfuhrabgaben

(1) Bei erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland werden

1. das Personal der Agentur sowie
2. im Haushalt des Personals lebende Familienmitglieder von der Zahlung von Einfuhrabgaben für die Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übersiedlungsgut befreit.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt auch für die Kraftfahrzeuge der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen. Im Hinblick auf Einfuhrabgaben bei der Einfuhr von Fahrzeugen jedoch nur, wenn die Fahrzeuge vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von diesen Personen in einem anderen Staat benutzt worden sind.

(3) Derartige Güter sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Artikel unterliegende Güter wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Ausfuhrabgaben befreit.

(4) Die in diesem Artikel angesprochenen Befreiungen unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabenfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Gegenständen sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfahren.

Artikel 11

Datenschutz

Die Agentur unterliegt nicht deutschem Datenschutzrecht. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus Artikel 58 Absatz 4 der EASA-Verordnung für die Zwecke dieser Verordnung.

Artikel 12

Personal der Agentur

(1) Die Vorschriften des Artikels 11 des Protokolls finden Anwendung. Die durch das Protokoll und dieses Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen werden nicht zum persönlichen Vorteil der betreffenden Personen, sondern allein im Interesse der Agentur und der Union zuerkannt.

(2) Das Personal der Agentur ist von etwaigen Pflichtbeiträgen zum nationalen Sozialversicherungssystem unbeschadet der Bestimmungen in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union befreit. Sofern sie nicht freiwillig dem innerstaatlichen Sozialversicherungssystem beitreten, fallen sie folglich nicht unter die nationalen Sozialversicherungsvorschriften. Dies gilt auch für die Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder des Personals, sofern diese nicht im Aufnahmestaat bei einem anderen Arbeitgeber als der Agentur beschäftigt sind oder von der Bundesrepublik Deutschland Leistungen der Sozialversicherung beziehen.

(3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Vorrechten und Befreiungen stehen dem Exekutivdirektor und seinen im selben Haushalt lebenden Familienmitgliedern, sofern sie keine deutschen Staatsangehörigen sind oder vor ihrer Einstellung durch die Agentur dort ihren ständigen Wohnsitz hatten, in der Bundesrepublik Deutschland die Vorrechte und Befreiungen, Ausnahmen und Erleichterungen zu, die die Leiter von diplomatischen Vertretungen und deren Familienmitglieder nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen genießen. Hiervon ausgenommen sind die steuer- und zollrechtlichen Privilegien nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen.

(4) Das Personal der Agentur, ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder haben frei von Diskriminierung gegenüber den deutschen Staatsangehörigen Zugang zu allen von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten öffentlichen Diensten.

(5) Die zuständigen deutschen Stellen werden bei Bedarf unter Beteiligung der EASA dafür Sorge tragen, dass für die Kinder des Personals der EASA gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein schulisches Bildungsangebot bereitgestellt wird, das deren Bedürfnissen gerecht wird.

Artikel 13

Personalverzeichnis, Ausweise

(1) Die Agentur unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit des Personals. Sie übermittelt der Regierung einmal im Jahr eine Liste mit Namen, Dienststrang und Dienststellung, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit des gesamten Personals.

(2) Die Regierung stellt dem Personal der Agentur Sonderausweise aus, in denen Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit sowie Nummer des Reisepasses oder Personalausweises angegeben sind. Der Ausweis ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Dieser Ausweis dient nicht als Identitätsausweis. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gibt die Agentur diesen Ausweis an die Regierung zurück.

(3) Der Sonderausweis enthält unter anderem folgenden Hinweis:

„Der Inhaber/die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen als Mitarbeiter/-in einer Internationalen Organisation oder als Familienangehöriger. Alle Behörden werden gebeten, ihm/ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder des Personals.

Artikel 14

Aufenthaltserlaubnis, Meldepflicht

Die Vorschriften des Artikels 11b des Protokolls finden Anwendung. Das Personal der Agentur, das seine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausübt, sowie dessen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und unterhaltsberechtigte Familienmitglieder, benötigen keine Aufenthaltserlaubnis und unterliegen, unbeschadet von der Anwendbarkeit der Vorschriften zur allgemeinen Meldepflicht, nicht den Vorschriften über die Meldepflicht für Ausländer, sofern sie den in Artikel 14 genannten Sonderausweis besitzen.

Artikel 15

Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Das Personal der Agentur, dessen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Aufnahme einer Beschäftigung bei der Agentur endete, kann der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten, wenn es innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit erneut eine Beschäftigung aufnimmt. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit bei der Agentur anzuzeigen.

Artikel 16

Abgeordnete nationale Sachverständige

(1) Solange die abgeordneten nationalen Sachverständigen, die nicht von deutschen Stellen abgeordnet worden sind, weiterhin in dem Sozialversicherungssystem des Landes, von dem sie zur Agentur abgeordnet wurden, versichert sind, sind sie von allen Pflichtbeiträgen an die deutsche Sozialversicherung befreit. Sofern sie nicht freiwillig dem deutschen Sozialversicherungssystem beitreten, fallen sie folglich in dieser Zeit nicht unter die deutschen Sozialversicherungsvorschriften.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder der abgeordneten Sachverständigen, sofern diese nicht in der Bundesrepublik Deutschland bei einem anderen Arbeitgeber als der Agentur beschäftigt sind oder von der Bundesrepublik Deutschland Sozialleistungen beziehen.

Artikel 17**Flagge und Emblem**

(1) Die Agentur ist berechtigt, an ihren Räumlichkeiten und ihren Fahrzeugen, die sie für ihre amtlichen Tätigkeiten benutzt, die Flagge der Europäischen Union und ihre eigene Flagge zu hissen beziehungsweise ihr Emblem anzubringen.

(2) Sie ist ferner berechtigt, an ihren Räumlichkeiten die Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Köln zu hissen.

(3) Zu besonderen, zeitlich begrenzten Anlässen darf die Agentur auch die Flagge der besuchenden Würdenträger hissen.

Artikel 18**Zusammenarbeit**

Die Agentur verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um einem Missbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 19**Konsultationen und Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

(2) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der Agentur hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von jeder Vertragspartei dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt werden.

Artikel 20**Abschluss des Sitzabkommens,
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Das Abkommen wird zwischen der Regierung und der Agentur geschlossen. Es tritt in Kraft, sobald die Regierung der Agentur notifiziert hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Vorschriften dieses Abkommens sind nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwendbar.

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der EASA-Verordnung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Berlin am 8. Dezember 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Roth

Für die Europäische Agentur für Flugsicherheit

Patrick Ky

Denkschrift

I. Allgemeines

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 wurde der Grundstein für ein einheitliches Luftrecht in der EU geschaffen und gleichzeitig die Europäische Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency, EASA) für Aufgaben im Bereich der technischen Sicherheit des Luftfahrtgeräts (Lufttüchtigkeit) gegründet. Im April 2008 wurden die Aufgaben der EASA erweitert um die Sicherheit des Betriebs der Luftfahrzeuge, die Lizenzierung des fliegenden Personals und die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten. Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 wurde dabei durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1) ersetzt. Diese EASA-Verordnung wurde schließlich im Oktober 2009 um die Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste erweitert, sodass die EASA-Verordnung nun sämtliche Flugsicherheitsaspekte umfasst.

In der EASA-Verordnung wurden der Agentur nur bei der Lufttüchtigkeit und im Hinblick auf Betriebe im europäischen Ausland Zulassungsaufgaben übertragen. Daneben sind die wesentlichen Aufgaben der Agentur die Erstellung von einheitlichen Regelungen über die Flugsicherheit und die Überwachung der einheitlichen Anwendung dieser Regelungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten.

Mit Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 13. Dezember 2003 (2004/97/EG, Euratom) wurde Köln zum Amtssitz der Agentur bestimmt.

Gemäß Artikel 29 der EASA-Verordnung finden für das Personal der Agentur, einschließlich ihres Exekutivdirektors, das Statut der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die von den Organen der Europäischen Union gemeinsam erlassenen Bestimmungen zur Durchführung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen Anwendung. Gemäß Artikel 30 der EASA-Verordnung findet das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Agentur und deren Personal Anwendung.

In der Praxis ist die EASA mit ihrer enormen Entwicklung seit der Gründung in 2002 den damals gesteckten Zielen sehr erfolgreich nachgekommen. Auch wurde zwischenzeitlich mit den Aufgabenerweiterungen in 2008 und 2009 das Luftrecht im Bereich der Flugsicherheit europaweit harmonisiert. Der derzeit in den zuständigen Gremien verhandelte Entwurf zur Neufassung der EASA-Verordnung sieht keine wesentlichen Änderungen an den Grundsätzen und Zielen der EASA oder der Rechtsstellung der Agentur vor. Der Kommissionsentwurf beinhaltet jedoch die Verpflichtung zur Vereinbarung eines Sitzstaatabkommens.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe. Auf die Definition des Begriffs „Familienmitglieder“ wird verzichtet, da dieser Begriff mit klärenden Zusätzen analog Artikel 11 Buchstabe b und Artikel 13 des Protokolls benutzt wird.

Artikel 2 stellt die Rechtsstellung und den Sitz der Agentur klar.

Artikel 3 stellt die Unverletzlichkeit und den Schutz der Räumlichkeiten der Agentur sicher und regelt einzelne Pflichten und Ausnahmen hiervon. Dabei gilt grundsätzlich, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung außerhalb der Räumlichkeiten der Agentur Aufgaben des Staates sind und keiner besonderen Festlegung bedürfen. Der Schutz innerhalb der Räumlichkeiten ist Aufgabe der Agentur. Bei besonderen Gefährdungslagen werden auf Ersuchen des Exekutivdirektors der Agentur Polizeikräfte zur Herstellung von Recht und Ordnung in den Räumlichkeiten der Agentur zur Verfügung gestellt. Auch wird festgelegt, dass sich die Agentur und die zuständigen deutschen Stellen über mögliche Gefährdungslagen unterrichten.

Artikel 4 schützt die Archive der Agentur.

Artikel 5 gewährleistet die Unverletzlichkeit der amtlichen Kommunikation und der amtlichen Korrespondenz der Agentur.

Artikel 6 regelt die Befreiung der Agentur von direkten Steuern. Befreiungen gelten nicht für Abgaben an öffentlich rechtliche Versorgungsbetriebe wie z. B. für Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung.

Artikel 7 regelt in Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls die Voraussetzungen und das Verfahren für die Entlastung der Agentur von der ihr gesondert in Rechnung gestellten Umsatzsteuer für den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für ihre amtliche Tätigkeit. Eine Entlastung von der Umsatzsteuer für den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum persönlichen Nutzen der Bediensteten der Agentur ist damit nicht verbunden.

Ferner werden in Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 des Protokolls die Voraussetzungen und das Verfahren für die Entlastung der Agentur von der Energiesteuer für Energieerzeugnisse, die die Agentur für ihre amtliche Tätigkeit bezieht, geregelt. Gleiches gilt für die Stromsteuer für den Bezug von Strom. Eine Entlastung der Energie- und Stromsteuer für die Bediensteten der Agentur ist damit nicht verbunden.

Artikel 8 regelt die Vorrechte und Befreiungen der Agentur hinsichtlich der Einfuhrabgaben und Ein- und Ausfuhrverboten sowie -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände.

Artikel 9 regelt die Befreiung des Personals der Agentur von den direkten Steuern, wobei auf die Regelungen der Artikel 12 und 13 des Protokolls in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen wird.

Artikel 10 regelt die Befreiung des Personals der Agentur von Einfuhrabgaben auf die Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übersiedlungsgut und Kraftfahrzeugen.

Artikel 11 legt fest, dass die Agentur nicht dem deutschen Datenschutzrecht unterliegt. Artikel 58 der EASA-Verordnung gewährleistet, dass die Informationen, von denen die Agentur nach dieser Verordnung Kenntnis erhält, der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1) unterliegen.

Artikel 12 legt fest, dass Artikel 11 des Protokolls Anwendung findet, und stellt klar, dass die gewährten Vorrechte und Befreiungen allein im Interesse der Agentur und der Europäischen Union zuerkannt werden.

Dabei wird festgelegt, dass das Personal der Agentur und dessen Familienmitglieder nicht dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegen, soweit sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sind oder Leistungen aus anderen Gründen von der Sozialversicherung beziehen.

Zusätzlich wird festgelegt, dass dem Exekutivdirektor und den in seinem Haushalt lebenden Familienmitgliedern diplomatische Vorrechte und Befreiungen gewährt werden, wie sie die Leiter diplomatischer Vertretungen und deren Familienmitglieder nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 958) genießen. Ausgenommen hiervon sind die damit verbundenen steuer- und zollrechtlichen Privilegien. Die mit der Gewährung diplomatischer Immunität verbundenen Vorrechte wurden auch bei einigen dezentralen Agenturen mit vergleichbaren Aufgaben, die ihren Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten haben, den jeweiligen Leitern durch den jeweiligen Sitzstaat zuerkannt. Der Leiter/die Leiterin soll damit vor eventuell unberechtigten Zugriffen oder unberechtigter Einflussnahme geschützt werden.

Außerdem wird festgelegt, dass das Personal der Agentur und dessen Familienmitglieder freien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten in Deutschland haben. Insbesondere wird auch festgelegt, dass die zuständigen deutschen Stellen ggf. unter Einbeziehung der Agentur für geeignete Schulen sorgen werden.

Artikel 13 verpflichtet die Agentur, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit ihres gesamten Personals zu unterrichten und ihr jährlich eine Liste ihrer Bediensteten zu

übermitteln. Das Personal der Agentur und die Familienangehörigen erhalten einen Ausweis, aus dem ihr Status hervorgeht.

Artikel 14 regelt die Befreiung von Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht.

Artikel 15 regelt die Voraussetzungen, unter denen das ehemalige Personal der Agentur der gesetzlichen Krankenversicherung wieder beitreten kann. Mit dem Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Juni 2011 wurden § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) eingeführt. Ziel der Regelung ist es, dass Mitarbeiter einer internationalen Organisation nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses unter den gleichen Voraussetzungen wie Auslandsrückkehrer Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie innerhalb von zwei Monaten eine neue Beschäftigung im Inland aufnehmen und den Beitritt drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit bei der Internationalen Organisation anzeigen. Artikel 16 entspricht dieser Regelung

Artikel 16 legt fest, dass auch Abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht von deutschen Stellen abgeordnet worden sind, sowie deren Familienmitglieder nicht den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen.

Artikel 17 gewährt der Agentur das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und an ihren Dienstfahrzeugen zu führen.

Artikel 18 verpflichtet die Agentur zur Kooperation mit den zuständigen deutschen Stellen zur Vermeidung eines Missbrauchs der ihr in dem Abkommen eingeräumten Rechte.

Artikel 19 sieht für die Beilegung etwaiger auf das Abkommen bezogener Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Agentur die gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union vor.

Artikel 20 regelt den Abschluss, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens. Die Vorschriften des Abkommens sind nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anwendbar.